



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22041 Hamburg

An die Bezirksversammlung Wandsbek
Vorsitzendes Mitglied
z. Hd. Herrn Pape

Thomas Ritzenhoff
BEZIRKSAMTSLEITER

Schloßstraße 60
22041 Hamburg
Telefon 4 28 81 - 3000
Telefax 4 27 31 - 0708

E-Mail Thomas.Ritzenhoff@wandsbek.hamburg.de

Mittwoch, 8. April 2020

Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksversammlung

Sehr geehrter Herr Pape,

die Bezirksversammlung Wandsbek hat in ihrer Sitzung am 26.03.2020 mit der Drs. 21-1273 u.a. beschlossen,

1. dass der Zugang der Medien zu den Sitzungen des Hauptausschusses zu gewährleisten ist, im begrenzten Umfang ist auch die Öffentlichkeit weiterhin zuzulassen.
2. dass das Präsidium und die Verwaltung ermächtigt und beauftragt werden, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Teilnehmer, die nicht den Fraktionen, der Verwaltung und der Bezirksversammlung angehören, haben sich 24 Stunden vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden (Bezirksversammlung@wandsbek.hamburg.de, Tel. 040/42881-2013). Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu beschränken. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
3. ...

Den Beschluss der Bezirksversammlung zu Nr. 1, 2. Halbsatz beanstandete ich gemäß § 22 Abs. 1 BezVG. Der Beschluss überschreitet die Grenzen des Entscheidungsrechtes nach § 21 BezVG.

Begründung

Der Beschluss überschreitet die Grenzen des Entscheidungsrechtes nach § 21 BezVG im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit.

Die Öffentlichkeit ist nach § 14 Abs. 2 S. 2 BezVG auszuschließen, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Zu den Belangen des öffentlichen Wohls ist der Gesundheitsschutz zu zählen. Der Schutz von Menschen vor Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Erkrankung erfordert die Einschränkung der Kontakte von Menschen in der Öffentlichkeit. Dem dient das Verbot der Ansammlung von Menschen an öffentlichen Orten in § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Zu den öffentlichen Orten ist auch der Sitzungssaal für den Hauptausschuss zu zählen.

Die Ausnahme von dem Verbot von Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg gilt nur für die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied einer Bezirksversammlung - aber nicht für Publikum. Auch die Einschränkungen nach Nr. 1 und 2 des Beschlusses des Hauptausschusses vom 26.03.2020, wonach die Öffentlichkeit in begrenztem Umfang zuzulassen ist und sich Teilnehmer, die nicht den Fraktionen, der Verwaltung und der Bezirksversammlung angehören, 24 Stunden vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anmelden müssen, führen nicht dazu, dass es sich bei dem Sitzungssaal um einen nichtöffentlichen Ort handelt.

Der Zugang der Medienvertreter ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg hingegen zulässig. Daher ist die Nummer 1, 1. Halbsatz des Beschlusses des Hauptausschusses vom 26.03.2020 nicht zu beanstanden.

Durch den Ausschluss der Öffentlichkeit in Form des Publikums wird das Demokratieprinzip des Art. 20 GG berührt. Es gilt über Art. 28 GG auch für die Länder. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt für die Entscheidungen der gewählten Parlamente in besonderem Maße

(Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 12). Im Gegensatz zu den Parlamenten handelt es sich bei den Bezirksversammlungen jedoch um Verwaltungsausschüsse. Sie sind damit Teil der Exekutive. Daher gilt das Gebot der Öffentlichkeit für die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse aus verfassungsrechtlicher Sicht nur in abgeschwächtem Maße (vgl. Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 13). Aus diesem Grund liegt bei einer befristeten Einschränkung der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der gefährdeten Rechtsgüter keine unzulässige Beeinträchtigung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Ritzenhoff